

Die Tarifierhöhung der österreichischen Staatsbahnen und die Südbahn. Das zwischen der österreichischen Regierung und der Südbahn am 29. November 1915 abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend die Regelung aller finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft, welchem das sogenannte "Tarifregime" zugrunde liegt, bestimmt im Artikel 31, daß die Südbahn das Recht hat, das jeweilige Niveau der Gütertariife der österreichischen Staatsbahnen zu übernehmen. Sollte jedoch die Staatsverwaltung zum Zwecke der Ausgleichung von Steigerungen der Personalausgaben des staatlichen Eisenbahnnetzes Erhöhungen der Gütertariife der Staatsbahnen eintreten lassen und die Südbahn gleichartige Personalverfügungen treffen, so bestimmt derselbe Artikel des Uebereinkommens weiter, daß die Südbahn auch dann, wenn ihre Gütertariife höher sind als die der Staatsbahnen, berechtigt sein soll, diese erhöhten Tarife unter Zurechnung des zu jener Zeit bestehenden Tarifzuschlages zu übernehmen. Diese Bestimmungen des Samerungsübereinkommens haben jetzt eine praktische Bedeutung erlangt, da, wie bereits bekannt, sowohl die österreichischen wie die ungarischen Staatsbahnen mit 1. Februar einen Kriegszuschlag von 30 Prozent zu ihren Tarifen einzuführen beabsichtigen, und nur ein Teil dieser Kriegszuschläge in Form einer Frachtsteuer zur Einführung gelangen soll. Die Verwaltung der Südbahn wird sich daher mit der österreichischen und der ungarischen Regierung über die Frage auseinandersetzen haben, in welchem Ausmaße ihr die Uebertragung der in Frage kommenden Erhöhung der Staatsbahntariife bewilligt wird. In dieser Richtung schweben derzeit noch Verhandlungen zwischen der Südbahn und der beiden Regierungen.